

Ordnung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland (KOM)

1. Grundlagen

- 1.1. Evangelische Jugendarbeit ist der selbstorganisierte und eigenverantwortliche Zusammenschluss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg.
- 1.2. Durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist die Ev. Jugend in den Ebenen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche miteinander vernetzt und bildet dadurch den Dachverband „Evangelische Jugend Oldenburg“ (ejo).
- 1.3. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetzes (KJHG) gilt die ejo darum als verbandlicher Rechtsträger der Jugendarbeit innerhalb der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg.
- 1.4. In der ejo gestalten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen miteinander vielfältige Bildungs- und Freizeitangebote auf der Grundlage christlicher Werte und Überzeugungen.
- 1.5. Die ejo sorgt durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote für die Qualifizierung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

2. Evangelische Jugend im Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland (KOM)

- 2.1. Die Evangelische Jugend KOM gehört zum Dachverband der ejo und untersteht damit ihrer Ordnung.
- 2.2. Die Evangelische Jugend KOM organisiert sich durch den Zusammenschluss verorteter Mitarbeiterkreise und Bezirksteams und durch den Kreisjugendkonvent, dem übergeordneten Vertretungsgremium innerhalb des Kirchenkreises.

3. Mitarbeiterkreise und Bezirksteams

- 3.1. Die Mitarbeiterkreise oder auch Bezirksteams sind die Interessen- und Vertretungsgremien der Ev. Jugend aus den verschiedenen und zusammengefassten Kirchengemeinden.
- 3.2. Die Mitarbeiterkreise oder auch Bezirksteams geben sich eine eigene Ordnung und organisieren den Kontakt innerhalb der Ev. Jugend in den Kirchengemeinden und zum Kreisjugendkonvent.

4. Der Kreisjugendkonvent (KJK)

- 4.1. Der KJK ist das Selbstvertretungsgremium der Evangelischen Jugend KOM.
- 4.2. Stimmberechtigte Mitglieder im KJK sind die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die in den letzten 12 Monaten für die Ev. Jugend KOM aktiv waren oder sind.
- 4.3. Beratende Mitglieder des KJK sind die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Kreisjugenddienstes und der / die KreisjugendpfarrerIn.
- 4.4. Der KJK kann außerordentliche Personen oder VertreterInnen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.
- 4.5. Als dauerhafte Gäste sind außerdem VertreterInnen der christlichen Verbände innerhalb des Kirchenkreises möglich. Weitere Gäste sind zulässig.

5. Aufgaben des KJK

- 5.1. Der KJK wirkt bei Fragen der Ev. Jugend KOM mit, bespricht Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, plant gemeinsame Veranstaltungen und führt sie durch und unterstützt die Jugendarbeit in den Gemeinden und Bezirken des Kirchenkreises und fördert deren Zusammenarbeit.
- 5.2. Der KJK wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand aus den Reihen seiner Mitglieder.
- 5.3. Der KJK wählt für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten für die Vollversammlung der ejo.
- 5.4. Der KJK wählt für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten für den Kreisjugendausschuss des Ev.-Luth. Kirchenkreises Oldenburger Münsterland.

6. Sitzungswesen und Beschlussfähigkeit

- 6.1. Der KJK trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
- 6.2. Der KJK ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, sofern ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde.
- 6.3. Die Einladungen zum KJK müssen den Mitarbeiterkreisen oder Bezirksteams und allen aktiven MitarbeiterInnen zehn Tage vor der Sitzung mit entsprechender Tagesordnung zukommen.
- 6.4. Anträge zur Tagesordnung müssen darum vorher eingereicht werden.

7. Vorstand des KJK

- 7.1. Der KJK wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehrheitlich das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.3. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden.
- 7.4. Für die Dauer seiner Amtszeit gehört dem Vorstand eine hauptamtliche Person des Kreisjugenddienstes als beratende Stimme an.
- 7.5. Der Vorstand soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.
- 7.6. Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 7.7. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 7.8. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des KJK vor und sorgt für die weitere Behandlung seiner Beschlüsse. Er vertritt den KJK zwischen den Sitzungen.
- 7.9. Der Vorstand kann durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgewählt werden.

8. Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

- 8.1. Die geänderte Ordnung der Ev. Jugend KOM ist am 2.3.13 beschlossen worden und in Kraft getreten.
- 8.2. Die Ordnung der Ev. Jugend KOM kann durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden, sofern die Einladung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist.

Vechta, den 2.3.13